

Gemeinde Visbek

Hinweisblatt

für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Visbek

I. Anschluss

Beim Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind folgende Vorschriften zu beachten, um Schäden und Reparaturen zu vermeiden sowie den Anschlussnehmer vor möglichen Ersatzansprüchen zu bewahren:

- Der Anschluss darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Genehmigung hergestellt werden.
- Die hergestellten Leitungen müssen vor ihrer Inbetriebnahme in offener Baugrube abgenommen werden. Hierbei sind sämtliche Rohrleitungen, Anschlussstücke und Muffen gut sichtbar zu machen und von Erde frei zu halten.
- Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, müssen nach Weisung der Gemeinde Visbek Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einbauen und hierüber vorher entsprechende Unterlagen vorlegen.
- Entwässerungsanlagen, die unterhalb der Rückstauebene des Gemeindekanals liegen, sind mit Rückstausicherungen zu versehen. Die Rückstausicherungen sind vom Anlieger ständig im betriebsfertigen Zustand zu erhalten.

Die Gemeinde Visbek empfiehlt dringend allen Grundstückseigentümern beim Neubau eines Wohnhauses oder sonstigen Gebäuden ihre Grundstücksentwässerungsanlage (Schmutzwasser) vor Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu überprüfen. Danach sollte alle 20 Jahre eine Dichtigkeitsprüfung wiederholt werden. Die Dichtigkeitsprüfung kann anhand einer Druckprüfung mit Wasser und Luft durchgeführt werden. Teilweise wird diese Druckspülung auch zusätzlich mit einer Kamerabefahrung durchgeführt.

Die Bescheinigung über die Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Gemeinde Visbek vorzulegen.

bitte wenden!

II. Benutzung

Bei der Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Visbek sind folgende Hinweise zu beachten, um Schäden und Reparaturen zu vermeiden:

Nicht eingeleitet werden dürfen solche Stoffe, die

- den Betrieb der öffentlichen zentralen Kanalisationsanlage stören oder dort zu Ablagerungen führen
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Kunststofffolien, Textilien, Windeln jeglicher Art, grobes Papier, Wattestäbchen, Kosmetikartikel u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden)
- Medikamente
- Speisereste
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle wie Bitumen und Teer
- Regenwasser
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Abläufe von Kleinkläranlagen
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Blut und Molke
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe

<u>Haftung</u>

Für Schäden, die durch fehlerhaftes Benutzen oder Handeln entstehen, haftet der Verursacher